Erklärung über die selbstständige Abfassung einer Seminararbeit/Bachelorarbeit gem. § 35 Abs. 4 S. 7 SPO für den Studiengang Rechtswissenschaft in der Fassung vom 15.10.2025 sowie gem. § 39 Abs. 3 S. 7 SPO für den Studiengang Rechtswissenschaft in der Fassung vom 29.06.2022

Diese Erklärung ist obligatorischer Bestandteil einer jeden Seminararbeit/Bachelorarbeit im Studiengang Rechtswissenschaft. Sie kann auch anderen zur Erlangung eines Leistungsnachweises bzw. als Prüfungsleistung angefertigten Seminararbeiten in einem der von der Juristischen Fakultät angebotenen Studiengänge beigefügt werden.

Hiermit versichere ich, _____

(vollständiger Name in Druckbuchstaben)

Matr.-Nr. _____

die vorgelegte Seminararbeit/Bachelorarbeit zum Thema: _____

_____

im Rahmen der Lehrveranstaltung _____

_____ (WiSe / SoSe _____)

selbstständig verfasst und ausschließlich die angegebenen Quellen und Hilfsmittel verwendet sowie aus diesen entnommenen Gedanken und Formulierungen in angemessener Form gekennzeichnet zu haben.

Soweit ich KI-Werkzeuge eingesetzt habe, habe ich deren Nutzung entsprechend der Richtlinie der Juristischen Fakultät zur Nutzung von KI-Werkzeugen in häuslichen Prüfungsleistungen offengelegt.

Meine Seminararbeit/Bachelorarbeit habe ich unter der Maßgabe erstellt, dass

- ☐ die/der Prüfer/-in die Nutzung von KI-Werkzeugen auch ohne Nachweis zugelassen hat.
- ☐ die/der Prüfer/-in die Nutzung von KI-Werkzeugen gänzlich verboten hat.

Des Weiteren versichere ich, diese Arbeit weder in dieser noch in modifizierter Form bereits in einer anderen Lehrveranstaltung zum Erwerb eines Leistungsnachweises eingereicht zu haben.

Mir ist bekannt, dass eine Arbeit, die durch Täuschung, insbesondere durch Plagiat, Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, unzulässige Hilfe anderer Prüflinge oder Dritter verfasst wird, einen Täuschungsversuch gemäß § 14 Abs. 1 und 2 der Studien- und Prüfungsordnung der Juristischen Fakultät darstellt und die Prüfungsleistung mit der Note „ungenügend“ (0 Punkte) bewertet wird. Mir ist auch bekannt, dass der Täuschungsversuch in schwerwiegenden Fällen i.S.v. § 14 Abs. 4 der Studien- und Prüfungsordnung zum Ausschluss von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen bzw. Wiederholungsversuche und damit zum Verlust des Prüfungsanspruches führen kann.

Ort, Datum Unterschrift